

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gröger und Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Finanzielle Auswirkungen eines möglichen Landkreiswechsels der Orte Beberstedt, Bickenriede, Hüpstedt und Zella für den Unstrut-Hainich-Kreis

Nach einem in der Beratung im Thüringer Landtag befindlichen Gesetzentwurf der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (Drucksache 7/5766) sollen die Orte Beberstedt, Bickenriede, Hüpstedt und Zella im Unstrut-Hainich-Kreis mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in den Landkreis Eichsfeld wechseln. Einer Presseveröffentlichung der Tageszeitung Thüringer Allgemeine, Region Mühlhausen, vom 7. September 2022 ist hierzu zu entnehmen, dass die im Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 7/5766) enthaltenen Kompensationshilfen des Freistaats Thüringen nicht ausreichen sollen, um die für den Unstrut-Hainich-Kreis durch die Einwohnerverluste entstehenden Fehleinnahmen aus Kreis- und Schulumlage sowie Schlüsselzuweisungen auszugleichen. Von einem hier bestehenden Differenzbetrag in Höhe von zwei Millionen Euro ist unter Bezugnahme auf den Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises in der Presseveröffentlichung die Rede. Ferner sei bislang auch nicht geregelt, welche auf Grundstücke und Personal bezogenen Folgekosten auf den aufnehmenden Landkreis Eichsfeld vom abgebenden Unstrut-Hainich-Kreis im Zuge eines möglichen Kreiswechsels der Orte Beberstedt, Bickenriede, Hüpstedt und Zella übergehen sollen. Auch sei nicht geregelt, wie mit in dem Gebiet dieser Orte begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen des Unstrut-Hainich-Kreises umgegangen werden soll. Auf die Kleine Anfrage 7/3782 des Abgeordneten Gröger (AfD) vom 9. September 2022 wird Bezug genommen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Landkreise in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3877** vom 4. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Januar 2023 beantwortet:

1. Welcher finanzielle Fehlbedarf an Kreis- und Schulumlage sowie Schlüsselzuweisungen und Mehrbelastungsausgleich nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz entsteht dem Unstrut-Hainich-Kreis beginnend mit dem 1. Januar 2023 bei einem Wechsel der Orte Beberstedt, Bickenriede, Hüpstedt und Zella in den Landkreis Eichsfeld jährlich?

Antwort:

Die Begrifflichkeit "finanzieller Fehlbedarf" ist in Thüringen nicht gesetzlich oder untergesetzlich definiert. Es wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass die Fragestellung auf die Höhe der finanziellen Auswirkungen abzielt, die dem Unstrut-Hainich-Kreis durch den Wechsel der oben genannten Orte in den Landkreis Eichsfeld und den damit verbundenen Einwohnerverlust in den hier angesprochenen

Bereichen der Kreis- und Schulumlage, der Schlüsselzuweisungen und des Mehrbelastungsausgleichs ab dem Jahr 2023 entstehen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGNNG 2023) erfolgte seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der in § 21 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Kompensation von Verlusten der Landkreise eine Schätzung der fusionsbedingten Mindereinnahmen. Auf dem im Februar 2022 verfügbaren Sach- und Kenntnisstand wurde unter Zugrundelegung der nach § 21 des Gesetzentwurfs maßgeblichen Daten des Bezugsjahres 2022 von Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt rund 3,8 Millionen Euro ausgegangen. Betrachtet wurden dabei die Mindereinnahmen im Bereich der Schlüsselzuweisungen, der Einwohnerpauschalen des Mehrbelastungsausgleichs und der Kreis- und Schulumlage.

Eine abschließende Aussage zur konkreten Höhe der hier angesprochenen Mindereinnahmen im Jahr 2023 und den Folgejahren kann mangels vollständiger Datengrundlage derzeit nicht erfolgen. Dies resultiert insbesondere aus der noch ausstehenden Beschlusslage über die in Zukunft jeweils maßgeblichen Sätze für die Kreis- und Schulumlage und die künftigen Vorgaben des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG), die sich etwa auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben und der Einwohnerpauschalen für den Mehrbelastungsausgleich auswirken.

Zudem geben diese Mindereinnahmen die finanziellen Auswirkungen der Neugliederung auf den Landkreis nur teilweise wieder. Diese hängen vielmehr auch von der Höhe der Minderausgaben im Zusammenhang mit dem kreisübergreifenden Einwohnerwechsel ab, welche den Mindereinnahmen gegenüberzustellen sind.

2. Wer hat den Fehlbedarf nach Frage 1 auf welchen Grundlagen wann ermittelt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Reichen die in § 21 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (Drucksache 7/5766) für den Unstrut-Hainich-Kreis vorgesehenen Kompensationshilfen aus, um einen einwohnerbedingten finanziellen Fehlbedarf an Kreis- und Schulumlage sowie Schlüsselzuweisungen und Mehrbelastungsausgleich nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz dauerhaft und in voller Höhe abzudecken?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits festgestellt, kann eine abschließende Aussage zur konkreten Höhe der künftigen Mindereinnahmen aus der Kreis- und Schulumlage sowie den Schlüsselzuweisungen und dem Mehrbelastungsausgleich mangels vollständiger Datengrundlage derzeit nicht erfolgen. Insbesondere können die aus diesen Positionen geschätzten beziehungsweise resultierenden Mindereinnahmen hinsichtlich eines zu deckenden Bedarfs nicht ohne die Minderausgaben des Unstrut-Hainich-Kreises ab dem Jahr 2023 betrachtet werden.

Die Kompensationszahlung für Verluste der Landkreise zielt zudem nicht darauf ab, Mindereinnahmen aus der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen und des Mehrbelastungsausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz sowie aus Einnahmerückgängen durch die sinkenden Umlagegrundlagen vollständig und dauerhaft auszugleichen (siehe Begründung zu § 21 des Entwurfs des ThürGNNG 2023, Drucksache 7/5766, S. 85 ff.).

Ein vollständiger Ausgleich der Mindereinnahmen wäre nicht sachgerecht, da durch die Einwohnerverluste auch Minderausgaben entstehen. Ein dauerhafter Ausgleich wird ebenfalls nicht angestrebt, da mit fortschreitender Zeit für den Landkreis eine Anpassung der Strukturen möglich ist.

Dementsprechend wurde gemäß § 21 Abs. 2 des am 11. November 2022 beschlossenen ThürGNNG 2023 die Höhe der Kompensationszahlungen für das erste Jahr nach der Neugliederung auf 50 Prozent der Mindereinnahmen begrenzt. Ausschlaggebend hierfür war, dass die künftig durch den Einwohnerverlust grundsätzlich für den Landkreis wegfallenden kommunalen Zweckausgaben rund 50 Prozent

der Summe der Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 betragen. Unter Berücksichtigung der im Zeitverlauf zunehmenden Möglichkeiten für eine Anpassung der Strukturen sieht die Regelung zudem ein Abschmelzen des Kompensationsbetrags für die drei Folgejahre und das anschließende Auslaufen der Kompensationszahlung vor.

Die in § 21 des ThürGNGG 2023 normierte Kompensationsleistung entspricht damit der Kompensation, die auch bei zurückliegenden kreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen im Rahmen des ThürGNGG 2019 gewährt wurde.

4. Falls Frage 4 mit Nein beantwortet wird, warum nicht und wie soll der hochverschuldete Unstrut-Hainich-Kreis so entstehende Fehlbedarfe künftig finanziell auffangen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Ist infolge eines möglichen Landkreiswechsels der Orte Beberstedt, Bickenriede, Hüpstedt und Zella in den Landkreis Eichsfeld zum 1. Januar 2023 mit einer Erhöhung der Kreis- und Schulumlage für die im Unstrut-Hainich-Kreis verbleibenden Gemeinden und Städte auch aufgrund der Schuldenlast des Landkreises ab wann und in welcher voraussichtlichen Höhe zu rechnen?

Antwort:

Ob, ab wann und in welcher Höhe gegebenenfalls eine Erhöhung der Kreis- und Schulumlage für die Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises erfolgen wird, kann die Landesregierung aktuell nicht beurteilen.

Neben den künftigen Umlagegrundlagen der verbleibenden Gemeinden sind auch die künftigen Einnahmen und Ausgaben im Kreishaushalt für das Umlagesoll maßgeblich. Im Zuge der Einwohnerverluste entfallen beispielsweise auch einwohnerbezogene Ausgaben. Übersteigen danach bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen, ist das verbleibende Delta (Umlagesoll) durch Umlagezahlungen von den kreisangehörigen Gemeinden zu decken. Der Landkreis kann insoweit, etwa durch die Anpassung der Ausgabenstruktur an die geänderten Verhältnisse, die Höhe des Umlagesolls maßgeblich beeinflussen. Konkrete Aussagen können somit aktuell nicht getroffen werden.

Ungeachtet dessen ist aber zu beachten, dass durch die Kompensationszahlungen nach § 21 ThürGNGG 2023 und die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Verteilung der Finanzausgleichsmasse, durch die regelgebunden auf die geänderten Finanzbedarfe beispielsweise durch die Abhängigkeit der Zuweisungen von der Einwohnerzahl oder den Bedarfsträgern im Sozialbereich reagiert wird, grundsätzlich bereits systembedingt landkreiswechselbedingten Erhöhungen der Kreis- und Schulumlage entgegengewirkt wird.

6. Liegen im Zusammenhang mit dem möglichen Landkreiswechsel der Orte Beberstedt, Bickenriede, Hüpstedt und Zella in den Landkreis Eichsfeld zum 1. Januar 2023 Folgelastenverträge zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Unstrut-Hainich-Kreis vor, wenn ja, seit wann und was ist in diesen geregelt?

Antwort:

Verträge zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Unstrut-Hainich-Kreis, welche die geplante kreisübergreifende Gemeindeneugliederung betreffen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

7. Hält die Landesregierung Folgelastenverträge für einen möglichen Landkreiswechsel nach Frage 6 für erforderlich und hat sie hierzu Vertragsmuster entworfen? Wenn ja, wo sind diese einsehbar?

Antwort:

Der von den Fragestellern verwendete Begriff "Fogelastenverträge" lässt nicht erkennen, auf welche konkreten vertraglichen Regelungsgegenstände sich die Frage bezieht.

Nach § 15 des ThürGNGG 2023 hat zwischen den von der landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederung betroffenen Landkreisen eine Auseinandersetzung stattzufinden. Der Landkreis Eichsfeld und der Unstrut-Hainich-Kreis schließen hierzu einen Auseinandersetzungsvertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Neugliederung der Landkreisgebiete und der damit verbundenen Änderung von Aufgabenzuständigkeiten ergeben.

Die gesetzliche Regelung zielt vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts darauf ab, den Landkreisen selbst die Regelung der Details der Rechtsfolgen zu überlassen, so dass diese individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden können. In diesem Rahmen ist auch einzelfallbezogen zu bewerten, für welche Rechtsfolgen ein Regelungsbedarf besteht und welche Vereinbarung einen angemessenen Interessenausgleich gewährleistet.

Da es sich um einzelfallspezifische Vereinbarungen handelt, ist die Erstellung eines Vertragsmusters aus Sicht der Landesregierung nicht zielführend. Sollte sich im Rahmen des Abschlusses eines Auseinandersetzungsvertrags Klärungsbedarf ergeben, stehen das nach § 15 Abs. 4 Satz 1 des ThürGNGG 2023 entscheidungszuständige Landesverwaltungsamt sowie das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales für eine Beratung und Unterstützung der Landkreise zur Verfügung.

8. Falls Frage 7 mit Nein beantwortet wird, hält die Landesregierung eine Novellierung ihres Gesetzentwurfs vom 30. Juni 2022 (Drucksache 7/5766) hinsichtlich finanzieller und vermögensrechtlicher Ansprüche des Unstrut-Hainich-Kreises gegenüber dem Landkreis Eichsfeld für erforderlich und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Nein; zum einen besteht aus Sicht der Landesregierung kein zusätzlicher Regelungs- oder Anpassungsbedarf in Bezug auf die finanziellen und vermögensrechtlichen Rechtsfolgen der Neugliederung. Zum anderen hat der Landtag den Gesetzentwurf gemäß der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses vom 3. November 2022 (Drucksache 7/6611) am 11. November 2022 verabschiedet.

Maier  
Minister